

15.11.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - U - Wizu **Punkt** der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)

KOM(2004) 621 endg.; Ratsdok. 13071/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission mit dem Verordnungsvorschlag LIFE+ ein neues Förderinstrument für die Kofinanzierung von Maßnahmen im Umweltbereich ab 2007 vorgeschlagen hat. Das Förderinstrument soll vorrangig zur Bekämpfung der Klimaänderungen, Einhalt der Verluste an biologischer Vielfalt, Minimierung negativer Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Abfällen dienen.

...

- EU
A
U
2. Er begrüßt die frühzeitige Vorlage des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) und die Zusammenfassung verschiedener Umweltfinanzierungsinstrumente zur Vereinfachung der Umweltförderung.
- EU
A
3. LIFE+ bricht dabei weit gehend mit den Fördertatbeständen des bisherigen LIFE-Programms und konzentriert sich auf mehr übergreifende strategische Aktivitäten insbesondere in Zusammenhang mit der Errichtung von NATURA 2000.
- LIFE+ ist ein eigenes EU-Förderinstrument, das sich aber nur als Ergänzung zu den großen Fonds (ELER, EFRE, EFF, ESF) versteht.
- EU
U
4. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass die Ausrichtung des neuen LIFE-Programms substantiell anders ist als das von der Kommission als Vorgängerprogramm bezeichnete und abzulösende Programm LIFE III. Er bedauert, dass der bisherige gewichtige Programmteil LIFE-Umwelt mit seiner Umwelttechnologieförderung im gegenwärtigen Vorschlag LIFE+ nicht mehr enthalten ist. Auch bezogen auf die Umsetzung der Finanzierung von NATURA 2000 bleibt LIFE+ wesentlich hinter den Möglichkeiten der geltenden LIFE-Verordnung (LIFE III) zurück. Dies ist umso unverständlicher, als sowohl die Kommission als auch der Europäische Rechnungshof LIFE III als erfolgreich eingestuft haben. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Inhalte des Programms LIFE-Umwelt und LIFE-Natur auch in LIFE+ und weiterhin unter Verantwortung der Generaldirektion Umwelt fortgeführt werden sollten. Der Bundesrat hält ein Programm zur Förderung von fortschrittlichen Umwelttechnologien mit Demonstrationscharakter weiterhin für erforderlich.
- EU
A
U
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, darauf hinzuwirken, dass der Vorschlag in den folgenden Punkten präzisiert und von der Kommission ein entsprechend überarbeiteter Vorschlag zusammen mit einer Durchführungsverordnung vorgelegt wird.
- EU
U
6. Der Vorschlag bedarf insbesondere einiger Klarstellungen bezüglich der Programmausgestaltung und -durchführung.

- EU
U
7. Der Bundesrat legt insbesondere großen Wert auf eine maßgebliche Verbesserung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten und bittet die Bundesregierung nachdrücklich auf entsprechenden Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Vorschlag zu bestehen.
- EU
U
8. Der Bundesrat nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass der bereits bei der Verlängerung des jetzigen LIFE III-Programms begonnene Abbau der Beteiligungsrechte der Mitgliedsstaaten weiter fortgesetzt werden soll. Er stellt fest, dass dies im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Länder in den maßgeblichen Förderbereichen von LIFE+ in dieser massiven Form nicht mehr hinzunehmen ist. Er bittet daher die Bundesregierung, eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Programms einzufordern.
- EU
U
9. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass das Programm neue Aspekte enthält, und unter anderem einen "Beitrag zur Konsolidierung der Wissensbasis für Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung von Umweltpolitik und Umweltrecht" leisten soll. Eine Abgrenzung gegenüber anderen Programmen, insbesondere den Forschungsprogrammen im Umweltbereich, ist allerdings nicht klar und ersichtlich. Er hält es daher für erforderlich, dass die Verordnung in diesem Punkt präzisiert wird.
- EU
Fz
10. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die finanzielle Ausgestaltung des Finanzierungsinstruments wegen der noch laufenden Verhandlungen über die finanzielle Vorausschau 2007 bis 2013 letztlich noch nicht abschließend festgelegt werden kann.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, in den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf zu achten, dass die Mittelausstattung des Finanzierungsinstruments der endgültigen Ausgestaltung der Finanziellen Vorausschau 2007 bis 2013 Rechnung trägt.
- U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12)
11. Der Bundesrat hält die vorgesehene Mittelausstattung gegenüber dem bisherigen Finanzierungsinstrument LIFE III unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Aufnahme neuer Programmbestandteile sowie die volle Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten eine maßgebliche Erhöhung erfordert hätte, für unzureichend.

- EU
A
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11)
12. Der Bundesrat hält den vorgesehenen Finanzrahmen nicht für ausreichend.
- EU
U
13. Die jetzige Planung lässt dabei außerdem noch den Bereich der Umwelttechnologieförderung und der ausreichenden Finanzierung von NATURA 2000 des Programms LIFE III sowie den ab 2007 zu erwartenden Beitritt weiterer Staaten zur Europäischen Union außer Acht.
- EU
A
14. Die Kommission hat bislang lediglich Kostenschätzungen zur Umsetzung von NATURA 2000 vorgelegt, nicht jedoch zu weiteren wesentlichen Umwelt Richtlinien, wie z. B. der Wasserrahmenrichtlinie oder Richtlinien, die auf den Klima- und Ressourcenschutz abheben. Bereits bei der vorliegenden Kostenschätzung für NATURA 2000 wird nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass Deutschland weitere FFH-Gebiete in erheblichem Umfang nachmelden wird. Die vorgesehene Finanzausstattung des Programms orientiert sich zudem nicht an diesen unvollständigen Kostenschätzungen, sondern liegt erheblich darunter.
- Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Finanzrahmen von LIFE+ sich an den tatsächlichen Erfordernissen bei der Umsetzung der Umweltpolitik der EU orientieren muss. Dabei ist die Aufteilung der Mittel des Programms auf die verschiedenen Schwerpunkte des 6. Umweltaktionsplans zu konkretisieren. Der Finanzbedarf und die Mittelaufteilung sind auf der Basis von belastbaren Kostenschätzungen für alle LIFE+ -relevanten Richtlinien und Verordnungen zu präzisieren sowie gegebenenfalls zu erhöhen.
- EU
U
15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass wegen der vorgenannten Gründe die Mittelausstattung insgesamt überdacht, deutlich verbessert und im Einzelnen wie beim Vorläuferprogramm im Rahmen fester Quoten den einzelnen Programmbestandteilen zugeordnet wird.
- EU
U
16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen über den Verordnungsvorschlag darauf hinzuwirken, dass eine wesentlich bessere finanzielle Ausstattung durch Umschichtung innerhalb der Kommission erfolgt.

Das neue LIFE+-Programm kann z. B. aus Sicht des Naturschutzes die notwendigen Anforderungen nicht erfüllen. So beträgt die Finanzausstattung für 25 Mitgliedstaaten, die EFTA-Länder, die Kandidatenländer und die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden Länder des westlichen Balkans insgesamt nur 2,19 Mrd. Euro für sieben Jahre (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013). Im Vergleich hierzu hatte das EU-Programm LIFE III für 15 Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2001 bis 2004 einen Leistungsumfang von 640 Mio. Euro. Dazu war ein fester Anteil (45 %) dieser Mittel für Naturschutzprojekte reserviert.

Ein solcher fester Finanzanteil in ähnlicher Größenordnung wie bei LIFE III ausschließlich für Naturschutzprojekte sollte auch im neuen LIFE+-Programm vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte in die Vorschriften für LIFE+ aufgenommen werden, dass der Schwerpunkt bei Naturschutzprojekten auch weiterhin beim Grunderwerb und bei Umsetzungsmaßnahmen liegen soll und dass LIFE-Natur-Projekte auch weiterhin unter Beteiligung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden müssen.

- EU
A
17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass der Finanzrahmen für die Umsetzung von NATURA 2000 angesichts der erfolgten Erweiterung der EU und der anstehenden breiten Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in allen Mitgliedstaaten wesentlich erhöht wird und dafür zusätzliche EU-Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- EU
U
18. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass für die Umsetzung von NATURA 2000 das im Programm LIFE-Natur (LIFE III) festgelegte Spektrum an förderfähigen Maßnahmen einschließlich der anteiligen Festlegung eines für NATURA 2000 verfügbaren Budgetansatzes beibehalten werden muss.
- EU
A
19. LIFE+ ist bisher nur für Konzeptionen bei der Umsetzung von NATURA 2000 vorgesehen, die Umsetzung soll über ELER erfolgen. Allerdings fehlt auch dort eine konkrete finanzielle Aufgliederung. Es ist daher zu klären, ob die Kommission für die finanzielle Beteiligung im Rahmen von Artikel 8 der FFH-Richtlinie auch noch ein zusätzliches Finanzierungsprogramm schaffen wird.
- EU
A
20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass auch zukünftig Einzelprojekte zumindest im Umfang wie im bisherigen LIFE-Natur-Programm (z. B. Renaturierungsprojekte, Grunderwerb oder Ähnliches) durchgeführt

werden können. Die in Anhang I aufgelisteten Maßnahmen sind dementsprechend um wichtige Maßnahmenbereiche der bisherigen LIFE-Naturförderung zu ergänzen.

- EU
A
21. Der Bundesrat stellt fest, dass Nichtregierungsorganisationen (NGO) im Verordnungsvorschlag als zunehmend wichtige Multiplikatoren und Kontrollorgane bei der Durchführung und der Stimulierung von Debatten dargestellt werden. Er hält es ergänzend für sinnvoll, in der Durchführungsverordnung von LIFE+ ein Kontrollsystem zur Verhinderung von Missbrauch der Rolle beteiligter Dritter (z. B. NGO) vorzusehen.
- EU
U
22. Der Bundesrat hält die Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umweltbereich sowie eine stärkere Einbeziehung von Beteiligten nicht für eine Angelegenheit eines Umweltförderprogramms der EU. Er ist der Auffassung, dass es in erster Linie Sache der nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten ist, eine ausreichende Verwaltungspraxis im Umweltbereich sicherzustellen.
- EU
U
23. Der Finanzierungsmechanismus soll im Vergleich zu LIFE III zum Teil erheblich geändert werden. Künftig kann die Kommission die Verwaltung von Haushaltsmitteln einer "nationalen Agentur" in den Mitgliedstaaten übertragen. Dies war bisher nicht möglich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu klären, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen soll sowie für welche inhaltlichen Bereiche dies gelten soll. Weiterhin ist aufzuklären, ob die Übertragung - ähnlich wie bei den Strukturfonds - mit der Verantwortung für die Entscheidung über die Förderung konkreter Projekte verbunden sein soll.
- EU
A
24. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die für Umwelt- bzw. Naturschutz zuständigen Verwaltungen der Länder auf Grund ihrer Zuständigkeiten nationalen Behörden gleichzustellen (Subsidiarität). Sofern Mittel an regionale oder lokale Behörden oder dritte Mittlempfänger, auch Privatpersonen, ausbezahlt werden, hat dies unter Einbeziehung der national zuständigen Behörden zu erfolgen, um diese Mittel entsprechend den Prioritäten der zuständigen Verwaltungsbehörden einzusetzen und konkurrierende Projekte abstimmen zu können. Diese Vorgehensweise hat sich bereits in der Vergangenheit bei LIFE-Natur bewährt.
- EU
A
25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine flexiblere Handhabung bei der Finanzierung und Durchführung von Projekten sicherzustellen. Dies gilt auch

bei notwendig werdenden Änderungen, die sich im Rahmen der Projektabwicklung ergeben, und für die bei LIFE I bis III eine sehr aufwändige Zusatzvereinbarung notwendig war.

- EU
U
26. Der Förderung von Information und Kommunikation dienen eine ganze Palette bereits vorhandener Instrumente und Institutionen. Der Bundesrat hält es daher für dringend notwendig, eine Abgrenzung beispielsweise zur "normalen" Öffentlichkeitsarbeit der Kommission oder der Europäischen Umweltagentur sowie sonstiger Tatbestände in diesem Bereich vorzunehmen und klarzustellen, dass keine Mehrfachförderung erfolgen kann.
- EU
A
27. Neben den bisher im LIFE-Programm enthaltenen rein umweltrelevanten Fördertatbeständen sollen in LIFE+ künftig weitere Förderbereiche integriert werden, insbesondere auch das Programm Forest Focus. Aus diesem Grunde sieht der Bundesrat einen wesentlichen Änderungsbedarf bezüglich der Fortführung der Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 (Forest Focus) ab 2007 und bittet die Bundesregierung, nachfolgende Sachverhalte in den Beratungen mit der Kommission vorzutragen.
- EU
A
28. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der derzeit in der Verordnung Forest Focus fixierte Mittelumfang von jährlich 15,25 Mio. Euro ab 2007 und in den folgenden Jahren für die Umsetzung der Programm-Inhalte von Forest Focus in der Verordnung LIFE+ gesondert ausgewiesen werden sollte. Nur so kann das bestehende, auf Langfristigkeit ausgerichtete, forstliche Umweltmonitoring kontinuierlich weiter betrieben werden. In Hinblick auf die neuen Mitgliedstaaten ist zudem dieser Mittelansatz - wie in der Verordnung Forest Focus bereits enthalten - noch aufzustocken.
- EU
A
29. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, dass die bestehenden einheitlichen Mindeststandards und das obligatorische Monitoringverfahren für Level I, Level II und EFIS* beibehalten werden sollten. Insofern sind diese Inhalte und die Verpflichtung auch in die Verordnung LIFE+ mit aufzunehmen.
- EU
A
30. Im Interesse der Harmonisierung der Verfahren in den Mitgliedstaaten ist die mit Forest Focus begonnene Weiterentwicklung des Waldmonitorings auch nach 2006 fortzuführen (z. B. in Bezug auf Bodenzustand, Biodiversität). Daher sollte auch dieses inhaltlich in die Verordnung LIFE+ aufgenommen werden.

- EU
A
31. Zur Sicherung der speziellen forstlichen Interessen bei der Durchführung von LIFE+ insbesondere der Programmentwicklung und der Finanzabwicklung erscheint dem Bundesrat die Mitwirkung eines spezifischen Ausschusses (Forst-ausschuss) unabdingbar. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen die Notwendigkeit, dass ein Fachausschuss die thematischen Belange von Programmen begleiten muss, um erfolgreich und ergebnisorientiert zu sein. Der Bundesrat bezweifelt insoweit, dass der vorgesehene LIFE-Ausschuss diese Aufgabe in Bezug auf Forest Focus zufriedenstellend erfüllen kann.
- A
32. Die vorgenannte Stellungnahme des Bundesrates ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil die Regelungsschwerpunkte von LIFE+ wesentliche, zentrale Umweltziele betreffen sowie Naturschutz und die Regelungen zum Wald in der Zuständigkeit der Länder liegen. Des Weiteren sind die Verwaltungsverfahren der Länder betroffen.

B

33. Der Wirtschaftsausschuss
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.